

Beitragsordnung

1 Beitragspflicht

- 1.1 Die Pflicht der Beitragszahlung beginnt mit dem Eintrittsmonat.
- 1.2 Bei der Aufnahme erhebt der Verein eine Aufnahmegebühr.

2 Zahlungsweise

Die Beiträge werden vom Verein im Einzugsverfahren von einem Giro-Konto abgefordert.

3 Fälligkeit der Beiträge

- 3.1 Bei Eintritt sind die Aufnahmegebühr und die Monatsbeiträge bis zur nächsten Beitragsfälligkeit sofort fällig.
- 3.2 Die monatlichen Beiträge werden vierteljährig im Voraus eingezogen. Bei Nichtteilnahme am Einzugsverfahren wird ein Verwaltungskostenzuschlag erhoben.
- 3.3 Bei Lastschrifteinzug veranlaßt der Verein den Beitragseinzug zu den oben genannten Terminen.
- 3.4 Bei nicht veranlaßtem Einzug trotz vorliegender Einzugsermächtigung ist das Mitglied verpflichtet, für die Zahlung zu sorgen.

4 Beitragsarten

4.1 Erwachsenenbeitrag

Den Beitrag für Erwachsene zahlen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

4.2 Auf schriftlichen Antrag können erwachsene Mitglieder einen geminderten Beitrag zahlen, wenn sie in der

Schul- oder Berufsausbildung sind, Studenten sind
oder den Grundwehr- oder Ersatzdienst leisten.

Fällt der Grund zur Zahlung des geminderten Beitrages weg, ist dieses dem Verein sofort mitzuteilen. Der geminderte Beitrag entspricht der Höhe des Beitrages für Kinder und Jugendliche.

4.3 Kinder- und Jugendbeitrag

Der Verein erhebt einen geminderten Beitrag für jugendliche Mitglieder. Jugendliche Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

4.4 Familienbeitrag

Den besonderen Beitrag für Familien können für sich in Anspruch nehmen maximal zwei erwachsene Mitglieder mit allen gemeinsam in ihrem Haushalt lebenden Kindern und Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

4.5 Fördernde Mitglieder zahlen einen gesonderten Beitrag.

4.6 Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

5 Wechsel in den Beitragsarten

Der Wechsel in den Beitragsarten erfolgt nach Ablauf des Monats, in dem der Anlaß hierfür stattgefunden hat.

6 Beitragsminderung und -freiheit aus besonderem Anlaß

Aus besonderem Anlaß kann der Vorstand die Beitragspflicht für einen begrenzten Zeitraum mindern oder erlassen.

7 Zahlungsverzug

7.1 Mahnungen

Ist die Zahlung eines fälligen Beitrages mehr als vier Wochen in Verzug geraten, kann der Verein die Zahlung anmahnen.

Ist der Zahlungstermin der ersten Mahnung mehr als zwei Wochen überschritten, kann der Verein eine zweite Mahnung veranlassen.

Ist der Zahlungstermin der letzten Mahnung um mehr als zwei Wochen überschritten, kann der Verein den Zwangseinzug veranlassen.

7.2 Der Verein erhebt eine Mahngebühr.

7.3 Streichung aus der Mitgliederliste

Ist ein Mitglied mehr als 12 Monatsbeiträge in Verzug geraten, kann der

Vorstand die Mitgliedschaft durch Streichung aus der Mitgliederliste beenden.

8 Ende der Beitragspflicht

8.1 Die Beitragspflicht endet mit Erlöschen der Mitgliedschaft.

8.2 Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 31.03., 30.06., 30.09., oder 31.12. eines Jahres schriftlich gekündigt werden.

9 Zusätzliche Abteilungsbeiträge

9.1 Zum Grundbeitrag werden ab dem 01.01.2023 Zusatzbeiträge für die in der Beitragsordnung beschriebenen Beitragsklassen erhoben.

Die Zusatzbeiträge der Beitragsklassen dienen der Spartenspezifischen finanziellen Deckung der angebotenen Sportangebote, insbesondere der Übungsleiter und Trainerkosten.

Die Höhe der Zusatzbeiträge werden zum Ende eines Kalenderjahres vom Vorstand neu bewertet und können je nach Finanzbedarf nach oben oder unten für die Beitragsquartale des folgenden Kalenderjahres angepasst werden. Die Festsetzung erfolgt durch einen Vorstandsbeschluss.

10 Beitragshöhe

Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühr und der Mahngebühr ist in einer besonderen Anlage zur Beitragsordnung festgelegt.

11 Währung

Ab dem 01.01.2002 wird der Beitrag in EURO (EUR) eingezogen.

12 Beschlußfassung

Auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 03.11.2011 wurde die angepasste Beitragsordnung beschlossen (siehe anliegendes Protokoll).

Vorsitzender
Jörg Baumann

stv. Vorsitzender
Lars Schröder

Kassenwart
Nils Mühlenfeld

Beitragsart	Grundbeitrag in EUR / Monat ab 01.01.2023
Erwachsene	09,50
Jugendliche	6,00
Familien	21,00
Förderer	4,00
Tennis	Beitragsordnung TC Tremsbüttel

Beitragsklassen	Zusatzbeitrag in EUR / Monat ab 01.01.2023 (inkl. TC Tremsbüttel)
Fußball Jugend	8
Fußball Erwachsene	12
Tischtennis Jugend	10
Tischtennis Erwachsene	6
Bogenschützen Jugend	15
Bogenschützen Erwachsene	15
T & Fitness Jugend	6
T & Fitness Erwachsene	6
Schützen Jugend	15
Schützen Erwachsene	15

* Ab 01.01.2023 ist der maximale Familienbeitrag 199 € /Quartal incl. des Grundbeitrags und sämtlicher Zusatzbeiträge.

Davon ausgenommen ist die Kombination Mitgliedschaft im Tennisclub TC Tremsbüttel.

Hier gilt der Beitrag TC zuzüglich der Zusatzbeiträge der jeweils aktiv besuchten

Sportangebote in den zugehörigen Beitragsklassen.